

**Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt Sonderpädagogik
(Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I – SPO I)**

Vom 20. Mai 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794)
2. § 16 Absatz 2 LBG im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
3. § 34 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Abschnitt 1:

Abschluss des grundständigen Studiums für das Lehramt Sonderpädagogik

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung (Prüfung) für das Lehramt Sonderpädagogik wird das Studium für das Lehramt Sonderpädagogik abgeschlossen.

(2) Mit der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die bildungswissenschaftlichen, sonderpädagogischen, fachlichen (fachwissenschaftlichen und fachpraktischen) und fachdidaktischen Kompetenzen erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

1. auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Anspruch auf sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote vorbereitet sind,
2. die für die Übernahme ihrer Unterrichts-, Diagnostik-, Förder-, Beurteilungs-, Beratungs- und Kooperationsaufgaben erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,

3. grundlegende Kenntnisse und Einsichten über bedeutsame Aspekte und Gestaltungsmöglichkeiten von Übergängen zwischen vorschulischen Einrichtungen und Schule, zwischen unterschiedlichen Schularten sowie zwischen Schule und beruflichen Lernorten erworben haben und
4. ein reflektiertes Bewusstsein zur Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen und der Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen entwickelt haben.

(3) Die Verteilung der ECTS-Punkte (Leistungspunkte) für die Elemente des Studiums erfolgt an allen Studienstandorten in gleicher Weise entsprechend § 11.

§ 2

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt Sonderpädagogik ist Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen (Hochschulen). Sie regeln und verwalten die studienbegleitenden Modulprüfungen.

(2) Die Hochschulen sind für die studienbegleitenden Modulprüfungen zuständig und übermitteln bei der Meldung der Prüflinge zur Prüfung den Nachweis der erreichten Leistungspunkte und der erzielten Einzelnoten sowie die Gesamtnoten in den Modulen der Kompetenzbereiche, des Fachs, der Bildungswissenschaften, der sonderpädagogischen Grundlagen, der sonderpädagogischen Handlungsfelder und der sonderpädagogischen Fachrichtungen an das Landeslehrerprüfungsamt. Die jeweiligen Gesamtnoten werden dabei anteilig entsprechend ihrer Leistungspunktegewichtung berechnet. Die Noten sind jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend auszuweisen.

(3) Rechtzeitig vor Ausstellung des Staatsprüfungszeugnisses übermitteln die Hochschulen ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen geben und von der Hochschule unterzeichnet sind.

§ 3

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(3) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

§ 4

Prüfungsausschüsse sowie Prüferinnen und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt und bildet für jeden Prüfungstermin die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie zu Prüfenden können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Absatz 1 und 2 LHG), Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

(3) Für die Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit werden zwei Prüfende bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einer vom Prüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragten Person und zwei Prüfenden. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sind in der Regel Angehörige des Kultusbereichs, leiten die Prüfung und sind befugt zu prüfen.

(5) Wer aus dem Kultusbereich oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder entpflichtet wird, kann noch bis zum Ende derjenigen Prüfungstermine an der Prüfung mitwirken, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder der Entpflichtung beginnen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonderen Fällen auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

(6) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde eine weitere prüfende Person benennen; diese muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfende unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit neun Semester. Der Studienumfang beträgt 270 Leistungspunkte.

(2) Das Studium umfasst Kompetenzbereiche und ein Fach, Bildungswissenschaften, sonderpädagogische Grundlagen, sonderpädagogische Handlungsfelder, sonderpädagogische Fachrichtungen und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Sonderpädagogik und der Didaktik allgemein bildender Schulen. Heterogene Lerngruppen und das in Sonderschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingen eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart. Für die Vorbereitung auf die Tätigkeit in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern hat die Entwicklung personeller Kompetenzen einen grundlegenden Stellenwert. Angesichts der schulart- und institutionenübergreifenden Unterstützungs- und Beratungsaufgaben im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste und der Frühförderung kommt des Weiteren der Entwicklung von Kompetenzen, die gelingende Kooperationsprozesse fördern, besondere Bedeutung zu. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Den Studienmodulen und Modulprüfungen liegen Kompetenzen und Anforderungen zugrunde. Diese finden sich für

1. die Kompetenzbereiche in der Anlage der Grundschullehrerprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung;
 2. das Fach in der Anlage der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung;
 3. Bildungswissenschaften, sonderpädagogische Grundlagen, sonderpädagogische Handlungsfelder und sonderpädagogische Fachrichtungen in der Anlage dieser Verordnung.
- Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen.

(4) Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

(5) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie nach § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 12 Absatz 1 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achties Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Kompetenzbereiche und Fächer

(1) Kompetenzbereiche sind:

1. Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache und
2. Mathematik.

Beide Kompetenzbereiche sind verpflichtend mit einem Umfang von je 20 Leistungspunkten zu studieren.

(2) Fächer sind:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik,
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport,
19. Technik,
20. Wirtschaft.

Ein Fach wird mit einem Umfang von 36 Leistungspunkten studiert. Die Inhalte orientieren sich an den Anforderungen eines Nebenfaches für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen und beziehen dabei auf dieses Fach bezogene sonderpädagogische/inklusionspädagogische Kompetenzen ein.

(6) Das Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik und das Fach Katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(7) Zu folgenden übergreifenden Aufgabenbereichen werden im Studium Kompetenzen erworben. Entsprechende Inhalte werden in Modulen der Bildungswissenschaften, der Fächer, der sonderpädagogischen Grundlagen, der sonderpädagogischen Handlungsfelder sowie der sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgewiesen:

1. Sonderpädagogische Diagnostik und kooperative Förderplanung;
2. Integrative und inklusive Bildungsangebote;
3. Soziale Arbeit in der Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe;
4. Medienbildung und -erziehung;
5. Gesundheitserziehung;
6. Klassenmanagement;
7. Projektmanagement;

8. Teamarbeit;
9. Beratung.

§ 7

Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Sonderpädagogik, Psychologie, die philosophischen, evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung, die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte sowie medienpädagogische Themenstellungen.

§ 8

Sonderpädagogisches Grundlagenstudium, sonderpädagogische Handlungsfelder und sonderpädagogische Fachrichtungen

(1) Im sonderpädagogischen Grundlagenstudium wird die Basis für das weitere Studium der sonderpädagogischen Handlungsfelder und der sonderpädagogischen Fachrichtungen gelegt. Die Studierenden sollen Wissen erwerben zu:

1. Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt;
2. Erziehung und Bildung, einschließlich philosophisch, anthropologischer, vergleichender, historisch-kritischer Fragen;
3. Professionalität einschließlich Berufsidentität;
4. Systeme und Strukturen.

Das sonderpädagogische Grundlagenstudium umfasst fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsbezogene Grundlagen, Soziologie sowie den medizinischen Bereich.

(2) Sonderpädagogisches Handlungsfelder sind

1. Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote,
2. Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen,
3. Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben,
4. Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik,
5. Kulturarbeit, Gestalten und Lernen,
6. Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen,
7. Leiblichkeit, Bewegung und Körperkultur
8. Sprache und Kommunikation.

Dabei ist das Handlungsfeld Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote für alle Studierenden verbindlich. Zwei weitere Handlungsfelder werden aus den Ziffern 2 - 8 hinzu gewählt.

Das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation gliedert sich in die Schwerpunkte Sprachwissenschaften, Unterstützte Kommunikation, Brailleschrift und Gebärdensprache. Von den Studierenden sind zwei Schwerpunkte zu wählen. Für Studierende der Fachrichtung Sprache und der Fachrichtung Hören ist das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaften verbindlich.

Die Hochschulen sind verpflichtet, die Handlungsfelder Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen und Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben anzubieten.

(3) Im Zentrum des Lehramts Sonderpädagogik steht das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. Die Studieninhalte sind in pädagogische, didaktische, diagnostische und psychologische Bereiche untergliedert. Gewählt werden können folgende sonderpädagogische Fachrichtungen:

1. Lernen,
2. emotionale und soziale Entwicklung,
3. Sprache,
4. geistige Entwicklung,
5. körperliche und motorische Entwicklung,
6. Hören oder
7. Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung.

In der Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung wählen die Studierenden den Studienschwerpunkt Lernen bei Blindheit oder Lernen bei Sehbehinderung.

§ 9

Grundlagen des Sprechens

Die Studierenden erwerben im Rahmen der Sprecherziehung stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

§ 10

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien, die von den Hochschulen betreut werden, umfassen

1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum während oder nach dem ersten Semester im Umfang von fünf Leistungspunkten, von denen zwei auf ein Begleitseminar entfallen;

2. das integrierte Semesterpraktikum in der Mitte des Studiums im Umfang von 21 Leistungspunkten, von denen sechs auf Begleitseminare entfallen;
3. ein Blockpraktikum oder Schulpraxisveranstaltungen mit Praxisanteilen in der zweiten Fachrichtung in der zweiten Hälfte des Studiums im Umfang von vier Leistungspunkten;
4. das Professionalisierungspraktikum im Umfang von vier Leistungspunkten am Ende des Studiums mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Die Hochschulen regeln die Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme an Orientierungs- und Einführungspraktikum und das Bestehen des integrierten Semesterpraktikums in ihren Studien- und Prüfungsordnungen. Den Studierenden sind dabei Erfahrungen an einer allgemeinen Schule im Rahmen der Kooperationsfelder der jeweiligen Sonderschulen zu ermöglichen.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft Sonderpädagogik sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung.

(3) Im Zentrum des integrierten Semesterpraktikums, das in der Regel in Baden-Württemberg absolviert wird, steht die von den Studierenden gewählte erste sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Fachdidaktik des studierten Faches. Das integrierte Semesterpraktikum wird von der Hochschule, einer Sonderschule oder einer Schule mit inklusivem Bildungsangebot, welche die Betreuung durch eine Sonderschullehrkraft gewährleistet, verantwortlich begleitet.

Das integrierte Semesterpraktikum ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob für die angestrebte Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Qualifikationen hinsichtlich didaktischer, methodischer, erzieherischer und kooperationsbezogener Kompetenzen erworben sind und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar ist.

(4) Die Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des von ihren Schulpraxisämtern organisierten integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf fest; es soll in der Regel im vierten oder fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem sechsten Semester im Studienplan vorgesehen werden. Es wird in einem grundsätzlich zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht.

(5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden),
2. Übernahme von Aufgaben in kooperativen Arbeitsfeldern und
3. Teilnahme an Beratungsgesprächen, Besprechungen, Konferenzen, schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule.

(6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin und die von ihnen beauftragten Ausbildungslehrkräfte sind gegenüber den Praktikantinnen und Praktikanten weisungsbefugt.

(7) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden Hochschule und Schule gemeinsam, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung der didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen im Modul Schulpraktische Studien festgelegt.

(8) Bestehen nach vier Unterrichtswochen nach übereinstimmender Ansicht der betreuenden Hochschullehrkräfte und der Ausbildungslehrkraft bereits ernsthafte Zweifel an dem Bestehen des integrierten Semesterpraktikums, so führen diese mit den betroffenen Studierenden ein verpflichtendes Beratungsgespräch. Einzelheiten regeln die Hochschulen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen. Ist das integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

(9) Das Blockpraktikum/die Schulpraxisveranstaltungen mit Praxisanteilen in der zweiten Fachrichtung haben zum Ziel, den Studierenden ein Kennenlernen und Sich-Erproben in den Arbeitsfeldern der zweiten Fachrichtung zu ermöglichen.

(10) Das Professionalisierungspraktikum ab dem sechsten oder siebten Fachsemester dient der Entwicklung des forschenden Lernens und kann von den Hochschulen in Lehr-

veranstaltungen begleitet werden. Hier können exemplarisch Projekte zur individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

(11) Es wird empfohlen, das für den Vorbereitungsdienst gegebenenfalls erforderliche Betriebs- oder Sozialpraktikum bereits während des Studiums zu absolvieren.

§ 11

Verteilung der Leistungspunkte

Die 270 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 1) werden wie folgt verteilt:

Erziehungswissenschaft: 20 Leistungspunkte, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,

1. Psychologie: 8 Leistungspunkte,
2. Philosophische, evangelisch-theologische beziehungsweise katholisch-theologische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte: 9 Leistungspunkte, davon mindestens 3 Leistungspunkte christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte,
3. Kompetenzbereiche Deutsch und Mathematik: jeweils 20 Leistungspunkte,
4. Fach gemäß § 6 Absatz 2: 36 Leistungspunkte, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
5. sonderpädagogische Grundlagen: 16 Leistungspunkte,
6. sonderpädagogische Handlungsfelder: jeweils 10 Leistungspunkte,
7. erste sonderpädagogische Fachrichtung: 42 Leistungspunkte, einschließlich 9 Leistungspunkte für die Prüfungen,
8. zweite sonderpädagogische Fachrichtung: 22 Leistungspunkte einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
9. Grundlagen des Sprechens: 3 Leistungspunkte,
10. schulpraktische Studien: 34 Leistungspunkte und
11. wissenschaftliche Arbeit: 10 Leistungspunkte.

§ 12

Akademische Vorprüfung

(1) Die Hochschulen legen nach §§ 32 und 34 LHG in ihren Vorprüfungsordnungen fest, dass die Akademische Vorprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen ist. Sie

kann aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung wird von der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Vorprüfungsordnung abgenommen.

§ 13

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft, im Fach nach § 6 Absatz 2, in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie die wissenschaftliche Arbeit.

(2) Die Inhalte der Prüfungsteile ergeben sich für das Fach nach § 6 Absatz 2 aus den entsprechenden Kompetenzen und Anforderungen nach § 6 Absatz 1 der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I und deren Anlage in der jeweils geltenden Fassung, die Inhalte in Erziehungswissenschaft sowie der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Studierende des Lehramts Sonderpädagogik können die Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2 vor den Prüfungen in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie der wissenschaftlichen Arbeit ab dem siebten Fachsemester ablegen. Die §§ 14 bis 16 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 14

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung nach § 13 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt Sonderpädagogik berechtigt,
2. die studienbegleitenden Modulprüfungen, bei vorgezogenen Prüfungen nach § 13 Absatz 3 die studienbegleitenden Modulprüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2, mit mindestens der Note 4,0 bestanden hat,
3. die akademische Vorprüfung nach § 12 bestanden hat,
4. den Nachweis über ein beständenes integriertes Semesterpraktikum sowie die erfolg-

reiche Teilnahme am Orientierungs- und Professionalisierungspraktikum nach § 10 vorgelegt hat,

5. den Nachweis über die gegebenenfalls in Fremdsprachen vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat,
6. den Nachweis über ein vom Prüfungsamt genehmigtes Thema für die wissenschaftliche Arbeit nach § 17 vorgelegt hat,
7. für einen Studiengang für das Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule eingeschrieben ist und
8. den Nachweis der Immatrikulation an der Universität Heidelberg oder an der Universität Tübingen vorgelegt hat.

(2) Das Prüfungsamt kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 5 zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder wenn ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde.

§ 15

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 14, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Studierenden einer Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Nachweise nach § 14,
5. gegebenenfalls die Angabe der Zeiten, die zur Weiterbildung in Englisch oder Französisch im Ausland verbracht wurden und
6. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14 und 15 ist zu versagen, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 nicht erfüllt sind,
 2. die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfungsanspruch in demselben oder nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen in einem verwandten Lehramtsstudiengang nach § 17 Absatz 8, § 24 Absatz 5 oder in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.
- (3) Die Prüfung wird an der Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt Sonderpädagogik besteht.

§ 17

Wissenschaftliche Arbeit

- (1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann in den sonderpädagogischen Grundlagen, den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern, in der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung oder im nach § 6 Absatz 2 gewählten Fach, gegebenenfalls unter Einbezug fachrichtungsübergreifender Aspekte, gewählt werden. Das Thema muss auf die spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Anlage und den in § 1 Absatz 2 umschriebenen Zweck der Prüfung bezogen sein.
- (2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrkraft nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG vorgeschlagen. Diese wird in der Regel mit der Erstkorrektur betraut. Anregungen der Studierenden können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema den Studierenden vor der Meldung zur Prüfung bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzureichen.

(5) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit wird von den Prüfenden getrennt begutachtet. Nach Abschluss der Begutachtung sollen sie sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(7) Die Prüfenden übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 20 dem Prüfungsamt. Wer an der Begutachtung der Arbeit verhindert ist, leitet das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch eine andere prüfungsbefugte Person veranlasst.

(8) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 als mit der Note „ungenügend“ bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik als endgültig nicht bestanden. § 24 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Magisterarbeit, Bachelorarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit mit einer Thematik aus den sonderpädagogischen Grundlagen, den sonderpädagogischen Handlungsfeldern, der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält,

nach Anhörung der jeweiligen Fachrichtungsvertreter der Hochschule, als wissenschaftliche Arbeit nach Absatz 1 anerkannt werden.

(10) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Studierenden ein etwa 20-minütiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden das Fach nach § 6 Absatz 2, Erziehungswissenschaft und die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen. In der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung finden drei Prüfungen in den Bereichen Pädagogik, Didaktik und Psychologie statt. Die mündlichen Prüfungen im Fach nach § 6 Absatz 2 und in Erziehungswissenschaft dauern jeweils etwa 30 Minuten. Die drei mündlichen Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und die mündliche Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung haben jeweils einen Zeitumfang von etwa 40 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2 weisen thematische Bezüge zu sonderpädagogischen Konzepten auf und berücksichtigen hierbei insbesondere Aspekte der individuellen Bildungsplanung.

(3) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Erziehungswissenschaft entfällt auf je ein Schwerpunktthema aus dem Kompetenzfeld Erziehen und dem Kompetenzfeld Unterrichten. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(4) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit im Fach nach § 6 Absatz 2 entfällt auf zwei Schwerpunktthemen aus dem Bereich der inhaltsbezogenen Kompetenzen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die restliche Zeit wird insbesondere dem Überblick über das Fach gewidmet.

(5) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit der Prüfungsteile in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entfällt auf zwei Schwerpunktthemen des entsprechenden Bereichs. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau zu widmen. Auf den Bereich bezogene Kompetenzen aus den sonderpädagogischen Grundlagen sowie aus den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern werden hierbei einbezogen.

(6) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung entfällt auf jeweils ein Schwerpunktthema aus zwei von den Studierenden zu wählenden Bereichen. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik, Didaktik, Psychologie und Diagnostik zu widmen.

(7) Die Prüfungen sind Einzelprüfungen.

(8) Bei der Wahl der Schwerpunktthemen bleiben Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Arbeit außer Betracht.

(9) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 20 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des oder der Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 20 Absatz 2 und 3 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(10) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note eröffnet, falls gewünscht auch die sie tragenden Gründe.

(11) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges, die die Prüfung nicht zur selben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auszuschließen.

§ 19

Niederschriften

(1) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,

3. der Name und Vorname des oder der Geprüften,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Niederschrift fertigt.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den Modulprüfungen werden von den Hochschulen bewertet; für das Bestehen wird eine Notenskala von mindestens 4,00 bis höchstens 1,00 verwendet. Das Nähere wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt.

(2) Die Leistungen in der wissenschaftlichen Arbeit und den mündlichen Prüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut,
- gut bis befriedigend,
- befriedigend bis ausreichend,
- ausreichend bis mangelhaft,

mangelhaft bis ungenügend.

(4) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern und Fachrichtungen bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 21

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnoten in den einzelnen Prüfungsteilen und der wissenschaftlichen Arbeit fest. Die Berechnung der Endnoten ist für die einzelnen Prüfungsteile wie folgt festgelegt.

1. In den beiden Kompetenzbereichen ergibt sich die jeweilige Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen.
2. In Erziehungswissenschaft und im Fach nach § 6 Absatz 2 wird die Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der jeweiligen Note der abschließenden Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet.
3. Im sonderpädagogischen Grundlagenstudium ergibt sich die Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen, diese müssen Soziologie sowie den medizinischen Bereich umfassen.
4. Die Endnote der sonderpädagogischen Handlungsfelder ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller drei Handlungsfelder. Die Note eines Handlungsfeldes setzt sich entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 2 aus den studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen.
5. Die Endnote der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den Bereichen Pädagogik, Didaktik, Psychologie und der nach § 2 Absatz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen des Bereichs Diagnostik. Die Noten in den Bereichen Pädagogik, Didaktik und Psychologie werden aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der jeweiligen Noten der abschließenden Prüfungen im Verhältnis 1:2 berechnet.
6. In der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung wird die Endnote aus den nach § 2 Absatz 2 Satz 2 errechneten Gesamtnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note der abschließenden Prüfung im Verhältnis 1:2 berechnet.

Die Endnoten werden bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend errechnet.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“ (1,0),

1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut" (1,5),
1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut" (2,0),
2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend" (2,5),
2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend" (3,0),
3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend" (3,5),
3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend" (4,0),
4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft" (4,5),
4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft" (5,0),
5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend" (5,5),
5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend" (6,0).

(3) Die Prüfung für das Lehramt Sonderpädagogik ist bestanden, wenn in sämtlichen Modulprüfungen nach § 5 Absatz 3, in der wissenschaftlichen Arbeit, in den mündlichen Prüfungen und im sonderpädagogischen Gutachten jeweils mindestens die Note „ausreichend" (4,0) erzielt wurde.

(4) Wer im Fach nach § 6 Absatz 2 die Endnote „ausreichend" (4,0) nicht erreicht hat, aber in einer Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach im Sinne von § 6 in derselben Prüfungsperiode mindestens „ausreichende" (4,0) Leistungen erbringt, kann auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Faches treten lassen. Diese Regelung gilt bei der Erweiterungsprüfung einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und/oder der Erweiterungsprüfung einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der Endnoten nach Absatz 1. Der Berechnung werden die Endnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma zugrunde gelegt.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen

1. die Endnote in Erziehungswissenschaft zweifach,
2. die Endnoten der beiden Kompetenzbereiche je einfach,
3. die Endnote des Faches nach § 6 Absatz 2 dreifach,
4. die Endnote in sonderpädagogische Grundlagen einfach,
5. die Endnote in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern zweifach,
6. die Endnote in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung vierfach,
7. die Endnote in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach und
8. die Note der wissenschaftlichen Arbeit zweifach.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,4 „mit Auszeichnung bestanden",

1,5 bis 2,4 „gut bestanden“,
2,5 bis 3,4 „befriedigend bestanden“,
3,5 bis 4,0 „bestanden“.

(8) Das Nichtbestehen der Prüfung wird im Anschluss an die betreffende Prüfung im jeweiligen Fach vom Prüfungsamt festgestellt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wird unternommen, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Arbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und gegebenenfalls die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, so ist der Prüfungsteil mit „ungenügend“ (6,0) zu bewerten.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 23

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, erhält in dem

fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise den fraglichen Prüfungsteilen die Note „ungenügend“ (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens in der nächsten Prüfungsperiode begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsteil, in dem die Endnote „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile bleiben gültig.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Arbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 22 Absatz 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 25

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt Sonderpädagogik werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet.

§ 26

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 20 Absatz 2 und 3 und § 21 Absatz 2 und 7 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 24 mindestens die gleiche Gesamtnote wie in der Erstprüfung erzielt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach Absatz 1. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben.

(5) Aus dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

Abschnitt 2:

Abschluss des Aufbaustudiums für das Lehramt Sonderpädagogik

§ 27

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Aufbaustudium umfasst sonderpädagogische Grundlagen, das sonderpädagogische Handlungsfeld „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote“, ein weiteres sonderpädagogisches Handlungsfeld gemäß § 8 Absatz 2 sowie die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang der in § 11 angeführten Leistungspunkte.
- (3) Die schulpraktischen Studien haben in der Regel einen Umfang von acht Wochen. Die erste und die zweite sonderpädagogische Fachrichtung müssen hierbei gleichermaßen Berücksichtigung finden. Die Schulpraxis kann auf zwei Praktika verteilt werden, um schulpraktische Studien sowohl in der ersten als auch in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung zu ermöglichen.
- (4) Für das Aufbaustudium gilt § 5 Absatz 5 und 6 entsprechend.
- (5) Wer eine Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat oder außerhalb Baden-Württembergs eine der ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung zum Abschluss des Aufbaustudiums die Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik. Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt die Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik mit der Zweiten Staatsprüfung.

§ 28

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat,
2. die studienbegleitenden Modulprüfungen mit mindestens der Note 4,0 bestanden hat und

3. die Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß § 29 Absatz 3 nachgewiesen hat.

Studierende des Aufbaustudiums, die eine erste und zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, müssen den Nachweis nach § 31 Absatz 2 vorlegen.

§ 29

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst drei mündliche Prüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 18 Absatz 1 und eine mündliche Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Die Inhalte dieser Prüfungsteile ergeben sich aus den in der Anlage ausgewiesenen Kompetenzen und Anforderungen. Die §§ 21 Absatz 8 und die §§ 22 bis 24 gelten entsprechend.

(2) Für Studierende des Aufbaustudiums, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben, gelten zusätzlich zu Absatz 1 Satz 1 die folgenden Bestimmungen dieses Absatzes. Während der schulpraktischen Studien, spätestens aber bis zur Meldung zur Prüfung (§ 32) sind in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung die unterrichtspraktischen Fähigkeiten der Studierenden zu überprüfen. Hierzu wird in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils eine Unterrichtssequenz von mindestens einer Unterrichtsstunde beurteilt. Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Termin und Inhalte der Überprüfung regelt die Studienordnung. Die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten wird unmittelbar nach der Anhörung der Studierenden mit einer Note nach § 20 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet, danach ist das Ergebnis entsprechend § 21 Absatz 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen. Auf Verlangen wird im Anschluss an die Überprüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note, falls gewünscht, mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die Eröffnung der Note und, falls eröffnet, die tragenden Gründe werden in der Niederschrift vermerkt. Die festgesetzten Noten werden als Endnoten bei der Errechnung der Gesamtnote der Prüfung (§ 21 Absatz 7) einbezogen und in das Prüfungszeugnis (§ 28) aufgenommen.

§ 30

Meldung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Nachweisen nach § 30 beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Für die beizufügenden Unterlagen gilt § 15 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 und 6 entsprechend.
- (3) § 16 gilt entsprechend.

§ 31

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

- (1) Bei Studierenden des Aufbaustudiums, die eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder außerhalb Baden-Württembergs eine gleichwertige Prüfung bestanden haben, errechnet sich die Gesamtnote aus den Endnoten gemäß § 21 entsprechend dem Studien- und Prüfungsumfang des Aufbaustudiums. Hierbei wird wie folgt gewichtet:
1. studienbegleitende Modulprüfungen in den sonderpädagogischen Grundlagen und in den beiden sonderpädagogischen Handlungsfeldern (Die Durchschnittsnote aus den entsprechenden studienbegleitenden Modulprüfungen ist Endnote.) sechsfach,
 2. die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung siebenfach,
 3. die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung vierfach.
- (2) Bei Studierenden des Aufbaustudiums, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder eine außerhalb Baden-Württembergs der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben, errechnet sich die Gesamtnote aus den Endnoten der unterrichtspraktischen Prüfungsleistungen und den Endnoten gemäß § 21. Hierbei wird wie folgt gewichtet:
1. studienbegleitende Modulprüfungen in den sonderpädagogischen Grundlagen und in den beiden sonderpädagogischen Handlungsfeldern (Die Durchschnittsnote aus den entsprechenden studienbegleitenden Modulprüfungen ist Endnote.) vierfach,
 2. die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung fünffach,
 3. die Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach,
 4. die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach
und
 5. die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung dreifach.

Abschnitt 3:
Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen

§ 32
Ergänzungsprüfung

- (1) Wer eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann eine Prüfung in einer der in § 8 Absatz 3 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ablegen und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation zu seinem Lehramt erwerben. Für die Ergänzungsprüfung gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik entsprechend mit der Maßgabe, dass die studienbegleitenden Modulprüfungen im sonderpädagogischen Handlungsfeld „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote“ oder in Teilen des sonderpädagogischen Grundlagenstudiums, die einem Studienumfang von 10 Leistungspunkten entsprechen, abzulegen sind.
- (2) Das Ergänzungsstudium umfasst schulpraktische Studien von in der Regel 4 Wochen.
- (3) § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Ergänzungsprüfung wird während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik abgenommen. Der Meldung zur Ergänzungsprüfung ist eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses einer abgelegten Zweiten Staatsprüfung für ein allgemeines Lehramt beizufügen.
- (5) Für die Gesamtnote der Ergänzungsprüfung als Zusatzqualifikation zu einem Lehramt nach § 30 Satz 1 Nummer 1 mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die Endnoten gemäß § 21 zu Grunde gelegt. Hierbei wird wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|-----------|
| 1. studienbegleitende Modulprüfungen in den sonderpädagogischen Grundlagen oder im Handlungsfeld „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote“ (Die Durchschnittsnote aus den entsprechenden studienbegleitenden Modulprüfungen ist Endnote.) | einfach, |
| 2. die sonderpädagogische Fachrichtung | zweifach, |
| 3. die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten | einfach. |
- (6) Die Regelstudienzeit für das Ergänzungsstudium beträgt zwei Semester.

(7) Über das Bestehen der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

§ 33

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik oder außerhalb Baden-Württembergs eine gleichwertige Prüfung für das Lehramt Sonderpädagogik bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Sonderpädagogik in Baden-Württemberg besitzt oder zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik zugelassen ist, kann Erweiterungsprüfungen ablegen in einem Fach nach § 6 Absatz 2, in einer ersten oder in einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 8 Absatz 3 sowie in einem weiteren Prüfungsfach, sofern eine genehmigte Studienordnung vorliegt.

(2) Für die Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gelten die vorgenannten Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik mit der Maßgabe, dass nur eine studienbegleitende Modulprüfung aus dem sonderpädagogischen Grundlagenstudium in einem entsprechend fachrichtungsbezogenen medizinischen Bereich oder einem bislang nicht gewählten Handlungsfeld abzulegen ist. Die Erweiterungsprüfung wird während der Prüfungsperiode der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik abgenommen.

(3) Für die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die Endnoten gemäß § 21 zu Grunde gelegt.

Hierbei wird wie folgt gewichtet:

- | | |
|---|-----------|
| 1. studienbegleitende Modulprüfung in den sonderpädagogischen Grundlagen oder einem Handlungsfeld | einfach, |
| 2. die sonderpädagogische Fachrichtung | dreifach. |

(4) Für die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die Endnoten gemäß § 21 zu Grunde gelegt.

Hierbei wird wie folgt gewichtet:

- | | |
|---|-----------|
| 1. studienbegleitende Modulprüfung in den sonderpädagogischen Grundlagen oder einem Handlungsfeld | einfach, |
| 2. die sonderpädagogische Fachrichtung | zweifach. |

(5) Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 21 Absatz 4 an die Stelle eines nicht bestandenen Faches nach § 6 Absatz 2 oder einer nicht bestandenen Fachrichtung treten.

(6) Das Ablegen einer Erweiterungsprüfung vor Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen möglich. Bei endgültig nicht bestandener Erster Staatsprüfung verliert eine Erweiterungsprüfung ihre Gültigkeit.

(7) Wer die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ablegen. Zu den dortigen Voraussetzungen tritt die Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten, welche einfach gewertet wird.

(8) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsstudium beträgt zwei Semester.

(9) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr grundständiges Studium oder ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2011 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr grundständiges Studium nach dem 30. September 2005, aber vor dem 30. September 2011 aufgenommen haben, sowie auf Bewerber, die ihr Aufbaustudium nach dem 30. September 2007, aber vor dem 30. September 2011 aufgenommen haben, findet die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 541, ber. S. 743) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. 2003, S. 541, ber. S. 743), geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 719) außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Mai 2011

Gabriele Warminski-Leitheußer